



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

23 März 2016
Seite 1 von 1

Landeselternschaft der Gymnasien
in Nordrhein-Westfalen e. V.
- Geschäftsstelle -
Karlstraße 14
40210 Düsseldorf



Ärztliches Attest

E-Mail vom 10.03.2016

Sehr geehrte

die von Ihnen beschriebene Rechtsauffassung hinsichtlich der Verpflichtung von Schülerinnen und Schülern zur Vorlage eines ärztlichen Attestes ist zutreffend.

Die Möglichkeit, im Falle der Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers ein ärztliches Attest zu verlangen, ist auf Ausnahmefälle zu beschränken. Nur bei Vorliegen begründeter Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann ein ärztliches Attest im Wege der Einzelfallprüfung verlangt werden.

Nicht zulässig ist es, ärztliche Atteste im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen oder erzieherischen Einwirkungen zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)